Amtsgericht Sonneberg

Sonneberg, 03.11.2026

Az.: K 44/21

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 19.01.2027	**11:00 Uhr**	**1.27, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Sonneberg, Untere Marktstraße 2, 96515 Sonneberg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Neuhaus/Rennweg

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Neuhaus/Rennweg	2,130/11	Gebäude- und Freifläche, Eisfelder Straße 16	Eisfelder Straße 16, 98724 Neuhaus am Rennweg	2.934	1299 BV 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Grundstück bebaut mit einem Hotel- und Gaststättenobjekt (unterkellertes, dreigeschossiges Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss (nur Westtrakt); Bj. Mitte der 1960er Jahre als ehemaliges Produktions- und Verwaltungsgebäude, 1993 Umbau zum Mehrzweckgebäude, 1999 Nutzungsänderung Schwimmbad; aktueller Zustand unklar; Nutzfläche rd. 2.800 m²);

Verkehrswert: 315.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:
Eike Harms (Tel. 030 12030 7892)

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.11.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 03.11.2021.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.